



# Gesetze

der

## Resource in Riga,

wie solche

von den derzeitigen Vorstehern, mit  
Berücksichtigung ihrer seit dem Jahre  
1810 erlittenen Abänderungen,

erneuert, und von einer

durch die Gesellschaft erwählten Comité

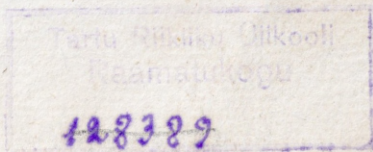
revidirt worden.



---

**R i g a,**

gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.



Der Druck  
wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.  
Riga, am 12. October 1842.

Dr. C. E. Napierſky,  
Cenſor.

Est. A

16 845

## **Zweck der Gesellschaft.**

### **§ 1.**

Der Zweck der Gesellschaft der Ressource ist: ihren Mitgliedern eine anständige Unterhaltung, eine angenehme Erholung von Geschäften und einen Vereinigungsort zu geselligen, sittlichen Vergnügungen zu gewähren.

Zur Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken und Alles zu meiden, was demselben hinderlich seyn kann, ist daher die erste Pflicht jedes Mitgliedes.

## **Von den Mitgliedern und Gästen.**

### **§ 2.**

Als Mitglieder der Ressource, deren Anzahl auf 250 festgesetzt wird, können aufgenommen werden: alle Militair- und Civilbeamte vom Oberoffiziers-Ränge, Adelige, Gelehrte, Kaufleute, Künstler und Arrendatoren, sobald sie das 21. Jahr erreicht haben.

### **§ 3.**

Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat solches durch ein Mitglied einem der Vorsteher anzeigen zu lassen, der sowohl des Vorgeschlagenen als des Proponirenden Namen in das dazu bestimmte Candidatenbuch aufzeichnet und dafür sorgt, daß der Ordnung nach über Ersteren ballottirt werde.

§ 4.

Acht Tage vor dem zum Ballottiren bestimmten Klubbtage müssen die Namen und der Stand derjenigen Candidaten, über die ballottirt werden soll, nebst den Namen ihrer resp. Proponenten, der Gesellschaft mittelst Anschlag bekannt gemacht werden, und solcher Anschlag bis zum Ballottement ausgehängt bleiben. Gleichfalls wird das Resultat des Ballottements der Gesellschaft durch einen Anschlag mitgetheilt.

§ 5.

Beim Ballottement müssen wenigstens 50 Mitglieder anwesend seyn. Die Vorsteher, welche die Bälle ausgeben, nennen den Candidaten, dessen Stand und Proponenten, ohne jedoch irgend eine Aeußerung weder zu seinem Nachtheile noch zu seinem Vortheile hinzuzufügen. Zwei Drittheile oder mehr weißer Bälle bestimmen die Aufnahme, weniger als zwei Drittheile derselben die Verwerfung.

§ 6.

Ist der Candidat nicht aufgenommen, so darf er erst nach Jahresfrist wieder proponirt werden, wird er auch dann nicht aufgenommen, so darf er nur erst wieder drei Jahre später — und zwar zum letzten Male — proponirt werden.

§ 7.

Ein ausgetretenes Mitglied, das wieder recipirt zu seyn wünscht, muß, falls es länger als ein Jahr ausgetreten gewesen ist, über sich das Ballottement ergehen lassen. War es nur ein Jahr lang nicht Mitglied,

so kann es ohne Weiteres von den Vorstehern recipirt werden. Auch hat ein wieder eingetretenes Mitglied kein Receptions-Geld zu erlegen.

§ 8.

Der jedesmalige Herr General-Gouverneur, Gouverneur, Vice-Gouverneur, Commandant, wortführende Bürgermeister und Polizeimeister sind von den Vorstehern einzuladen, der Gesellschaft als Ehrenmitglieder beitreten zu wollen. Soll außer diesen Autoritäten Jemand zum Ehrenmitgliede ernannt werden, so haben darüber die Vorsteher in Gemeinschaft mit der Comité zu urtheilen. Doch dürfen in der darüber angeordneten Versammlung von den ersteren nicht weniger als 6, von den letzteren nicht weniger als 13 gegenwärtig seyn, und wenn die Aufnahme stattfinden soll, müssen wenigstens 14 Stimmen für sie seyn.

§ 9.

Jedes Mitglied zahlt fürs erste Jahr 6 Rbl. S. Receptions- und 16 Rbl. Eintritts-Geld, und zwar spätestens acht Tage nach dem Eintritt; dann aber jährlich 16 Rubel S., welche binnen acht Tagen vor dem Stiftungstage entrichtet werden müssen. Wer sein Billet bis dahin nicht löst, wird als freiwillig aus der Gesellschaft getreten betrachtet. Die Vorsteher machen vier Wochen vorher auf diesen letzten Zahlungs-Termin in den Wochenblättern aufmerksam. Am Stiftungstage werden die Namen der Ausgeschiedenen bekannt gemacht.

§ 10.

Diejenigen Candidaten, welche sich im Laufe des Gesellschafts-Jahres zu Mitgliedern melden, werden provisorische Mitglieder, sobald die Mehrzahl der Vorsteher dafür stimmt, und zahlen bis zum Schlusse des Jahres 6 Rbl. S. vierteljährlich pränumerando, wovon die Hälfte sofort in die Bibliotheks-Casse fließt, wenn sie es nicht vorziehen, sogleich über sich ballottiren zu lassen und — im Fall das Ballottement günstig ausfällt — den Beitrag des ersten Jahres zu entrichten. Ist die Anzahl der Mitglieder auf 250. gestiegen, so können noch 100 Mitglieder provisorisch aufgenommen werden, über deren Aufnahme zu wirklichen Mitgliedern der Reihe nach erst bei erfolgten Vakanzten ballottirt wird.

§ 11.

Die provisorischen Mitglieder haben kein Wahlrecht und stehen zu den Vorstehern und der Gesellschaft in dem nämlichen Verhältnisse, wie die als Gäste eingeführten Fremden.

§ 12.

Obgleich es vorauszusetzen ist, daß sich sowohl die Mitglieder, wie die von ihnen eingeführten Fremden, den Pflichten, die ihnen Bildung und Sitte auflegen, freiwillig unterziehen, namentlich aber alle den Staatsgesetzen zuwider laufende Reden und Handlungen vermeiden werden, so wird doch den etwa dagegen handelnden Personen hiermit bekannt gemacht, daß die Vorsteher verpflichtet sind nach ihrem Ermessen sie zu war-

nen, zurechtzuweisen, am Gelde zu strafen oder Anschlag zum Ausballottiren über sie zu verfügen.

### § 13.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Vorstehern bei etwa vorkommenden Mißthelligkeiten oder individuellen Streitsachen unter den Mitgliedern ob, von denen die Vorsteher Notiz zu nehmen genöthigt sind, sey es aus eigenem Antriebe oder nach geschעהener Beschwerde. Auch in diesen Fällen haben die Vorsteher die Verpflichtung, falls sich die Sache nicht gütlich beilegen ließ, nach ihrem Ermessen über die sich vergangen habenden Mitglieder Zurechtweisung, Ehrenerklärung, Abbitte oder Anschlag zum Ausballottiren zu verhängen. Glaubte sich ein Mitglied über das Verfügen der Vorsteher in seinen Rechten gekränkt, so hat es solches binnen 48 Stunden dem Collegium der Vorsteher anzuzeigen, die alsdann ihr Verfügen der Beprüfung der Comité unterwerfen müssen.

### § 14.

Jedes Commerzspiel ist erlaubt. Streng verboten ist dagegen jedes Hazardspiel. Ausschließung aus der Gesellschaft erfolgt auf die Uebertretung dieses Gesetzes.

### § 15.

Spielschulden können auf der Ressource nicht geduldet werden. Wird ein Mitglied darüber bei den Vorstehern angeklagt und gesteht sich schuldig, oder wird dessen überwiesen, so erhält er einen Zahlungstermin von acht Tagen. Hat er bis dahin nicht bezahlt, so erhält

er einen neuen Zahlungstermin von acht Tagen, und hat er auch dann noch nicht bezahlt, so wird er auf erneuerte Anregung des Klägers mit Zuziehung der Comité ausgeschlossen. Ein Gleiches widerfährt dem, der Möbel oder Gefäße, die der Gesellschaft gehören, beschädigt oder zerbricht, und den Schaden nach erfolgter Mahnung nicht ersetzt.

§ 16.

Als Gäste können von Mitgliedern eingeführt werden alle Personen die nicht in der Stadt Riga, so weit der Polizeibezirk derselben reicht, domiciliren, vorausgesetzt, daß diese Fremden sich in Anleitung des § 2 zur Gesellschaft qualificiren. Fremde, die sich hier niedergelassen haben, können noch einen Monat nach ihrer Niederlassung als Gäste eingeführt werden. Gleichfalls Militairpersonen, die hier in Kantonnirungs=Quartieren stehen und nicht zur Garnison gehören.

§ 17.

Wer einen Gast einführen will, hat ihn täglich ins Fremdenbuch einzuschreiben oder für ihn ein monatliches Zulafsbillet mit 2 Rbl. S. zu lösen. Länger als sechs Monate hintereinander darf für einen und denselben Fremden kein Zulafsbillet ausgefertigt werden. Wer einen Gast, ohne ihn eingeschrieben oder mit einem monatlichen Zulafsbillette versehen zu haben, einführt, zahlt 1 Rbl. S. Strafe; der eingeführte Gast bleibt jedoch für den Tag in der Gesellschaft.

§ 18.

Wer aber einen Gast, der sich nach § 2 nicht zur Gesellschaft qualificirt, einführt, zahlt 5 Rbl. S. Strafe.

## Von den Vorstehern.

### § 19.

Es werden jährlich aus der Gesellschaft sieben Vorsteher gewählt, von denen wenigstens einer aus dem Gelehrtenstande und wenigstens drei aus dem Kaufmannsstande seyn müssen.

### § 20.

Jedes Mitglied muß die ihn getroffene Wahl annehmen; es sey denn, er habe so triftige Entschuldigungsgründe, daß die Mehrzahl der Comité diese für genügend erklärte.

### § 21.

Nach Ablauf eines Jahres, d. h. von einem Rechnungs-Ablegungstage bis zum andern, darf derselbe Vorsteher zum zweiten Male gewählt werden, kann jedoch die Wahl ablehnen. Länger als zwei Jahre hintereinander kann kein Vorsteher im Amt bleiben, sondern ist erst nach einem Zwischenraume von drei Jahren wieder wahlfähig und verbunden die Wahl auf ein Jahr anzunehmen.

### § 22.

Zur Wahl der Vorsteher wird ein von drei Vorstehern versiegeltes Wahlkästchen 14 Tage vor dem Stiftungstage ausgesetzt und bleibt zur Aufnahme der Wahlzettel, die deutlich geschrieben, sieben Namen von zu wählenden Mitgliedern und die Unterschrift des Wählenden enthalten müssen, bis zum Tage der Rechnungs-Ablegung stehen.

### § 23.

Damit die Wählenden nicht aus Unkenntniß die

Namen solcher Mitglieder aufschreiben mögen, die nach § 21 nicht wahlfähig sind, so wird den Mitgliedern mittelst Anschlag's bei Ausstellung des Wahlkästchens angezeigt, wer gegenwärtig Vorsteher sey, und wie lange er bereits sein Amt verwaltet habe.

#### § 21.

Die Ausstellung des Wahlkästchens soll vorher durch einen Anschlag bekannt gemacht werden und die Eröffnung desselben am Tage der Rechnungs=Ablegung in Gegenwart der Gesellschaft geschehen. Der protokollführende Vorsteher nimmt die Wahlzettel einzeln heraus und liest die Namen der zum Vorsteher=Amte proponirten Candidaten ab, während vier andere Vorsteher die Namen derselben notiren. Ein Wahlzettel ohne Namensunterschrift des Wählenden wird als nicht geschrieben betrachtet.

#### § 25.

Diejenigen sieben Mitglieder, welche die meisten Stimmen der Gesellschaft gehabt haben, werden nach beendigter Wahl als Vorsteher proclamirt und haben sich binnen acht Tagen zu erklären, falls sie die Wahl aus legitimen Gründen nicht annehmen wollen. In dem Fall treten diejenigen Mitglieder, die nach diesen sieben die meisten Stimmen haben, an ihre Stelle.

#### § 26.

Die neu erwählten Vorsteher vergleichen sich innerhalb acht Tagen nach der Wahl über die Geschäfte, die jeder zu übernehmen hat, und lassen ihre Abmachung im

Protokoll verschreiben. In gleicher Frist empfangen die neuen Vorsteher von den Abgehenden Kassa, Bücher, Inventarium, Schlüssel 2c. und quittiren darüber.

§ 27.

Sobald die Vorsteher gewählt worden, wird das Wahlkästchen aufs Neue zur Wahl zweier Inspectoren der Bibliothek ausgesetzt. Diese berathen sich gemeinschaftlich mit dem Vorsteher der Bibliothek und der Kasse über die Anschaffung der Zeitschriften, so wie ganz besonders über die Vermehrung der Bibliothek.

§ 28.

Die Geschäfte der Vorsteher sind folgende: der eine führt das Protokoll und besorgt die Anschläge, Correspondenz 2c.; ein anderer verwaltet die Kasse, der dritte beaufsichtigt die Bibliothek und Lectüre, der vierte die Dekonomie und Dienerschaft, der fünfte die Karten und Beleuchtung, der sechste die Weine, das Billard und Fortuna, der siebente, welcher einen seiner Mitvorsteher zur Uebnahme der Assistenz willig macht, die Tanzgesellschaften.

§. 29.

Von dem protokollführenden Vorsteher wird ein Protokollbuch geführt, das alle wichtige Ereignisse, die in der Gesellschaft vorkommen, so wie alle Anschläge, Correspondenzen 2c. enthält. Bei jeder Sitzung der Vorsteher führt dieser, der zugleich die Discussionen leitet, ein gewissenhaftes, von ihm unterschriebenes Protokoll, das sämmtliche Vorsteher mit unterschreiben,

damit gegen die völlige Richtigkeit des Protokolls keine Anstreitung möglich werde.

§ 30.

Der cassaführende Vorsteher sorgt für die Nutzbarmachung des Capitals, das jedoch nur in Pfandbriefen oder andern Staatspapieren angelegt werden kann. Er revidirt und bezahlt alle Rechnungen der Gesellschaft, die von einem Vorsteher, in dessen specielltes Ressort sie gehören, attestirt sind, bucht sie gehörig, und ist jederzeit bereit seinen Mitvorstehern über den Stand der Cassé Bericht erstatten zu können.

§ 31.

Der Vorsteher der Bibliothek ist gehalten den Catalog fortzusetzen und wöchentlich einmal das Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher durchzusehen, um diejenigen Mitglieder, die solche über die gesetzmäßig erlaubte Zeit behalten haben, zur bestimmten Strafe zu ziehen. Er sorgt für die Anschaffung der Zeitungen, deren Auswahl er zuvor mit den beiden Inspectoren und den Vorstehern bespricht. Er hat ferner für die Completirung der Bibliothek mit Zuziehung der Inspectoren zu sorgen, wozu er jedoch nur die Strafgeelder, die Einnahme aus den Billetten für Fremde und temporaire Mitglieder, und den Betrag einer jährlich zu veranlassenden Subscription zu verwenden hat. Zu Reparaturen der Einbände und zur Anschaffung der Zeitschriften kann er die Gesellschaftscasse in Anspruch nehmen.

§ 32.

Der Vorsteher der Oekonomie hat seine specielle Aufmerksamkeit auf alle Gegenstände der innern Angelegenheiten der Gesellschaft zu richten. Er regulirt die Speisezetteln, sieht darauf, daß die Speisen und Getränke stets zur Zufriedenheit der Mitglieder beschaffen und daß die Preise derselben nicht zu hoch sind, daß die Diener ihre Pflicht thun und daß die Möbles der Gesellschaft in Ordnung erhalten werden. Auch hat er ein genaues Verzeichniß des Inventariums zu führen. Es ist sehr zu wünschen, daß er, möglichst oft in der Gesellschaft anwesend sey.

§ 33.

Der Vorsteher, der die Karten und die Beleuchtung unter seiner Aufsicht hat, hat eine genaue Controlle über die Spieltische zu führen und die eingegangenen Kartengelder zu empfangen, um sie dem cassaführenden Vorsteher einzuhändigen.

§ 34.

Der Vorsteher, dem die Aufsicht über die Weine anvertraut ist, sorgt für möglichst gute Tischweine zu allen Preisen und fertigt Weinkarten an. Da aber die Beurtheilung der Güte derselben sehr von dem Geschmacke abhängt, so wird er über ihre Auswahl sich mit seinen Collegen vor Anschaffung größerer Borräthe berathen. Er empfängt wöchentlich das für Weine eingekommene Geld von dem Tafeldecker, der die Weine unter seinem Verschuß hat, und übergiebt es monatlich dem cassaführenden Vorsteher.

§ 35.

Derselbe hat auf die Aufrechthaltung der speciellen Billard-Gesetze zu sehen, den Marqueur über die Partiegelder zu controlliren und die eingegangenen Gelder dem cassaführenden Vorsteher zu überliefern.

§ 36.

Der Vorsteher, der die Tanzgesellschaft speciell unter seiner Aufsicht hat, giebt die erforderlichen Billette für die Bälle aus, verrechnet nach jedem Balle die Einnahme desselben mit dem Vorsteher der Casse, besorgt die Ballmusik und die Bekanntmachung der Ballabende. Er bestimmt gleichfalls die Ordnung und Dauer der Tänze, so wie die Auswahl des Vortänzers.

§ 37.

Acht Tage nach jedem Stiftungstage legen die Vorsteher über ihre Amtsführung der Gesellschaft Rechenschaft ab, nachdem zuvor jeder einzelne Vorsteher die zu seinem resp. Ressort gehörigen Data dem protokollführenden Vorsteher schriftlich mitgetheilt hat, der aus diesen eine Uebersicht formirt, die er der Gesellschaft vorträgt. An diesem Tage werden gleichfalls alle Bücher, Belege u. der Gesellschaft zur Ansicht vorgelegt und bleiben zu diesem Zwecke 8 Tage im Gesellschaftszimmer ausgelegt.

§ 38.

Die Vorsteher sorgen gemeinschaftlich für ein bequemes Lokal zur Aufnahme der Gesellschaft, für das Engagement eines guten Musik-Chors und für den Einkauf der erforderlichen Möbles; wobei sie jedoch dar-

auf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Ausgabe eines Jahres die Einnahme nie übersteige. Auch sind sie verpflichtet, den Betrag der etwa nicht bezahlten Rechnungen speciell aufzugeben. — Sollte sich die Nothwendigkeit einer ungewöhnlich großen Ausgabe, die aus der Einnahme nicht bestritten werden könnte, ereignen, so haben sie darin nicht eher etwas zu beschließen, als bis sie die Zustimmung der General-Versammlung dazu erhalten haben. — Der kassaführende Vorsteher ist daher speciell verpflichtet, sich jeder größern Ausgabe zu opponiren, sobald der Zustand der Kasse sie nicht füglich zuläßt.

#### § 39.

Die Vorsteher nehmen gemeinschaftlich einen Deconom, einen Schweizer, einen Marqueur und soviel Bediente als zur Aufwartung hinreichend sind, auf glaubwürdige Zeugnisse ihrer guten Führung an, bestimmen ihnen den Gehalt, theilen ihnen ihre Instruction mit, und halten sie an solche zu erfüllen.

#### § 40.

Jeder Vorsteher kann die zu seinem resp. Ressort gehörigen kleineren Aenderungen, ohne Zuziehung seiner Collegen machen; sobald diese Aenderungen aber Geldausgaben erfordern, die 3 Abl. überschreiten, so hat er sich zuvor die Zustimmung seiner Mitvorsteher einzuholen.

#### § 41.

Die Vorsteher versammeln sich unausbleiblich an dem ersten Sonnabende eines jeden Monats um 6 Uhr

Abends, nach erfolgter Einladung. Nur Krankheit oder wichtige Amtsabhaltungen können das Ausbleiben entschuldigen. Wer dagegen ohne triftige Entschuldigung in der Versammlung der Vorsteher gefehlt hat, zahlt 2 Rbl. S. Strafe. Außerdem aber sind die Vorsteher noch verpflichtet, sich, auf erlassene Aufforderung des protokollführenden Vorstehers, auch zu andern Stunden zu versammeln.

§ 42.

Die Gelder und Werthpapiere der Ressource werden von den Vorstehern in der Ressource in einem dazu bestimmten eisernen Kasten aufbewahrt. Sollten sie solche aber einem aus ihrer Mitte anvertrauen, so sind sie sämmtlich für dieselben verantwortlich. Es ist dagegen auch der cassaführende Vorsteher verpflichtet, monatlich einmal seinen Collegen, wenn sie es wünschen, das Cassabuch und die Casse vorzulegen.

§ 43.

Wenn ein Vorsteher einem Bedienten Gelder der Ressource anvertraut, es sey nun, daß er damit Rechnungen bezahlen soll oder daß der Bediente solche für Weine, Karten, Billard &c. eingenommen habe; so ist der Vorsteher verpflichtet, sich wöchentlich darüber Rechnung ablegen zu lassen, das Geld in Empfang zu nehmen und es dem Cassaführenden zur Aufbewahrung einzuhändigen, widrigenfalls er für den Schaden, der daraus der Gesellschaft erwächst, verantwortlich ist.

§ 44.

Keiner der Vorsteher hat vor dem Andern einen

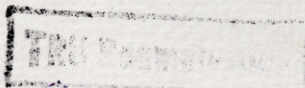
Rang oder Vorzug. Kein Vorsteher darf eine ihm von Mitgliedern mitgetheilte Beschwerde, unter dem Vorwande, sie gehöre nicht speciell zu dem von ihm übernommenen Fache, zurückweisen. Kein einzelner Vorsteher darf von sich aus einen Anschlag machen, noch eine Verfügung, ohne Zuziehung seiner sämtlichen Collegen, treffen. Die Bewilligung der größten Hälfte, d. h. von Vieren, ist bei Verfügungen hinreichend und gültig. Wenn aber der Fall eintritt, daß in einer Versammlung nur vier Vorsteher anwesend wären, von denen einer dissentirte, und der Gegenstand erlitte keinen Aufschub, so müssen drei Mitglieder der Gesellschaft zur Deliberation und Stimmung zugezogen werden, da alsdann jeder Vorsteher zwei Mitglieder vorschlägt, aus welchen drei durchs Loos erwählt werden. Die Erwählten dürfen die Wahl nicht ablehnen.

§ 45.

Auch steht es den Vorstehern frei, in wichtigen Fällen, wo ihre Meinungen sehr getheilt sind, auf gleiche Weise drei Mitglieder zur Berathung und Bestimmung hinzuzuziehen.

§ 46.

Die Vorsteher sind sämmtlich verpflichtet jede Uebertretung der Gesetze, sie gehören zu ihrem resp. Ressort oder nicht, falle in ihrer Gegenwart vor oder werde ihnen angezeigt, zu rügen und mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Beachten sie erwiesenerweise die vorfallenden Gesetzwidrigkeiten nicht, und sorgen sie gar, durch die Umstehenden aufmerksam gemacht, nicht für



die Aufrechthaltung der Geseze, so verfallen sie mit dem Schuldigen in gleiche Strafe.

47.

Die Vorsteher sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Aemter mit Eifer zu verwalten und das Interesse der Gesellschaft in jeder Beziehung nach Kräften wahrzunehmen; sie erwarten dagegen, für ihr Bemühen, sich von den Mitgliedern, in Fällen, wo diese mit der Handlungsweise der Vorsteher nicht übereinstimmen sollten, mit Achtung und Artigkeit behandelt zu sehen, in keinem Falle aber von einzelnen Mitgliedern über einen Anschlag oder eine getroffene Anordnung zur Rede gestellt zu werden.

**Von der Comité.**

§ 48.

Vierzehn Tage nach der Rechnungs=Ablegung sollen durch Wahlzettel funfzehn Mitglieder zu einer Comité erwählt werden, welche, wenn sie Sitzung hält, die Gesellschaft repräsentirt und eine Appellations=Instanz von der Entscheidung der Vorsteher bildet.

§ 49.

Zu der Entgegennahme der Wahlzettel wird wie bei der Vorsteherwahl verfahren und erwartet, daß die Mitglieder bei der Wahl mit Bedacht zu Werke gehen, damit die Wahl immer Personen treffe, deren Einsicht und Unparteilichkeit anerkannt ist.

§ 50.

Derzeitige Vorsteher können nicht zugleich zu Co=

mité=Mitgliedern gewählt werden, wohl aber solche, die eben ihre Funktion als Vorsteher niedergelegt haben.

§ 51.

Bei Verlust des Mitgliedrechtes muß jeder zur Comité Erwählte dieses ehrenvolle Amt auf zwei Jahre annehmen. Nur die Wahl zum Vorsteher oder längere Reisen berechtigen ihn vor diesem Termin aus der Comité zu treten.

§ 52.

Die Comité muß immer vollzählig seyn. Verliert sie daher eines ihrer Mitglieder, sey es durch den Tod, oder durch dessen Wahl zum Vorsteher, oder durch eine größere Reise, so tritt dasjenige Mitglied, das bei der letzten Wahl der Comité die zunächst meisten Stimmen gehabt hat, provisorisch in die Stelle des Ausgetretenen, bis zur gesetzlichen (§ 48 vorgeschriebenen) Zeit eine neue Wahl stattfindet.

§ 53.

Die Comité versammelt sich nur auf vorhergegangene Einladung der Vorsteher, um entweder gemeinschaftlich mit ihnen Entscheidungen zu treffen, oder aber um eine Appellations=Instanz gegen die Entscheidung der Vorsteher zu bilden. Das Ausbleiben eines Comité=Mitgliedes aus der Versammlung wird nach dem für diesen Fall den Vorstehern § 41 verordneten Gesetze beurtheilt.

§ 54.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen wenigstens eilf Comité=Mitglieder anwesend seyn und

acht derselben für den Vorschlag votiren. In den Fällen, wo die Vorsteher gleichzeitig mitstimmen, müssen von diesen wenigstens vier anwesend seyn und es müssen dann für eine Abmachung zwölf Stimmen sich bejahend entscheiden.

§ 55.

Bei den Appellationen von dem Beschluß der Vorsteher soll auf folgende Art verfahren werden: Nachdem der Unzufriedene dem Vorsteher die Anzeige gemacht hat, daß er an die Comité appelliren wolle — was binnen 48 Stunden, nach erhaltenem Bescheid, geschehen muß — so laden die Vorsteher die Comité zu einem der nächstfolgenden Tage mit der Bemerkung, es sey appellirt worden, zu einer Versammlung ein und übergeben ihr das Protokoll und etwanige Aktenstücke. Die Comité untersucht sie, fordert die nöthigen Erklärungen ein und trifft ihre Verfügungen, die sie nebst den Gründen derselben den betheiligten Personen mittheilt, in besondern Fällen aber der Gesellschaft, mittelst Anschlags, bekannt macht. Wer ohne legalen Grund, dessen Beurtheilung der Comité zusteht, nicht vor derselben erscheint, wenn er vorgesordert wurde, zahlt 10 Rubel Silber Strafe, und erscheint er auch bei nochmaliger Citation nicht, so wird er ohne Weiteres ausgeschlossen.

§ 56.

Bei einer Appellation ist es Niemandem erlaubt, weder vor noch nach der Entscheidung der Comité, schriftliche oder gedruckte Adressen an das Publikum oder die Gesellschaft zu erlassen. Der Uebertreter dieses

Gesetzes wird dafür von der Comité und den Vorstehern gemeinschaftlich ausgeschlossen. Eine gleiche Strafe trifft den, der laute Discussionen über einen Gegenstand, dessen Entscheidung der Comité als Repräsentant der Gesellschaft übertragen ist, veranlaßt und dadurch die Einigkeit und Ruhe der Gesellschaft zu stören bestrebt ist. Gleichfalls auch den, der dem Beschluß der Comité nicht die schuldige Folge leistet.

### **Von der innern Einrichtung der Gesellschaft.**

#### **§ 57.**

Der Stiftungstag wird jährlich am 20. November gefeiert. Die Frage, ob am Stiftungstage auch Hiesige als Gäste eingeführt werden dürfen oder nicht, so wie ob die Feier mit oder ohne Ehrengäste stattfinden soll, wird jedesmal der Gesellschaft zum Ballottement vorgelegt.

#### **§. 58.**

Der Sonnabend ist der sogenannte Klubbtag der Ressource, an welchem sich die Gesellschaft zahlreich einfinden wird, damit die nöthigen Ballottements, welche nur zwischen 7 und 9 Uhr stattfinden dürfen, vorgenommen werden können. Bei allen Ballottements, außer bei dem über die Aufnahme zum Mitgliede, giebt die Mehrheit auch nur einer einzigen Stimme den Ausschlag. Wer beim Ballottement nicht anwesend war, muß sich die getroffene Verfügung gefallen lassen.

#### **§ 59.**

So oft ein Ballottement vorzunehmen ist, haben

solches die Vorsteher nebst Anzeige der Frage, über welche gestimmt werden soll, der Gesellschaft mittelst Anschlagens acht Tage zuvor anzuzeigen. Gleichfalls müssen die Vorsteher der Gesellschaft das Resultat des Ballotements, durch einen acht Tage lang hängen bleibenden Anschlag, bekannt machen.

§ 60.

Die zum Aufenthalte in der Ressource festgesetzte Zeit ist im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis Abends 1 Uhr, an den Klubbtagen bis 2 Uhr. Sodann wird geklingelt und wer dennoch später bleibt, zahlt für jede Stunde einen Rubel Silber Strafe zum Besten der dejourirenden Diener.

§ 61.

Mittags um 2 Uhr wird, nach dem Ermessen der Vorsteher, entweder an einer table d'hôte oder portionsweise gespeist, Abends um 9 Uhr jedoch nur à la carte. Die Speisestunden werden durch Geläute angekündigt. Die Belegung der Plätze ist, außer am Stiftungstage, nicht erlaubt.

§. 62.

Im Lesezimmer dürfen gar keine Eswaaren, im Spiel- und Gesellschaftszimmer nur Butterbrod und Gebäckenes verabreicht werden.

§ 63.

Im Lesezimmer darf nicht laut gesprochen oder laut vorgelesen werden.

§ 64.

Das à la chasse und à la guerre, wenn es von mehr als zwei Personen gespielt wird, geht den andern Partieen vor. Wenn sich also zu jenen eine Gesellschaft findet, so muß derselben von den Partie-Spielern gleich nach Endigung der Partie, das Billard geräumt werden.

§ 65.

Keiner darf mehr als sechs Partieen cinquambole oder drei Partieen à la chasse oder à la guerre en deux hintereinander spielen, sobald das Billard durch andere Spieler belegt ist, was der Marqueur durch Aufschreibung der Namen derjenigen, die zu spielen wünschen, anzudeuten hat. Der zuerst Angeschriebene verliert aber sein Recht an den Nachfolgenden, wenn er beim Abtreten der Spielenden nicht in der Gesellschaft ist oder nicht sogleich anfängt.

§. 66.

Jeder, der seine Partieen beendigt hat, muß die Anzahl der verlorenen Partieen in ein dazu haltendes Buch verschreiben und das Partiegeld sogleich entrichten.

§ 67.

Der das erste Loch ins Billardtuch macht, zahlt 10 Rubel S. M., für das zweite werden 5 Rubel und für jedes spätere 2 Rubel als Entschädigung gezahlt.

§ 68.

Die Bibliothek ist zur Benutzung der Mitglieder jeden Wochentag offen, und jedes Mitglied hat das

Recht, sich durch den Bibliothekar drei Bücher so oft er will verabreichen zu lassen, doch bekommt er nicht eher andere, als bis er die erhaltenen zurückgeliefert hat. Länger als 14 Tage darf Niemand ein Buch behalten.

Dasselbe Buch sich aufs Neue einschreiben zu lassen, ist nur dann erlaubt, falls es von keinem andern Mitgliede unterdessen gefordert worden ist. Wer nach erfolgter Mahnung des Bibliothekars das Buch nicht zurückgibt, zahlt 15 Kop. S. per Tag Strafe. Wer auch nach nochmals abgelaufener Frist von 14 Tagen das fragliche Buch nicht einliefert, zahlt den ganzen Werth desselben als Ersatz.

#### § 69.

Wer ein Buch verliert oder so beschädigt, daß Blätter herausgerissen oder unlesbar geworden sind, erlegt die Kosten des ganzen Werkes; wer den Einband so verlegt, daß ein neuer erforderlich wird, ersetzt die Kosten des Einbandes. Hineingeschriebene Zeichen, Buchstaben, Worte, ziehen eine Entschädigung von einem Rubel S. für jeden beschädigten Band nach sich.

#### § 70.

Es beabsichtigt die Ressource jährlich sechs Tanzgesellschaften an später von den Vorstehern näher zu bestimmenden Dienstagen zu geben.

#### § 71.

Diese Dienstage sollen dem Publicum mittelst gedruckter Avertissements, den Herren Mitgliedern noch außerdem mittelst Anschlages bekannt gemacht werden.

§ 72.

Zu den Tanzgesellschaften sollen Zutritt haben:

1. die wirklichen, die temporairen und die provisorischen Mitglieder der Ressource;
2. deren resp. Frauen, Töchter und weibliche unverheirathete Hausgenossen;
3. deren resp. Söhne, falls sie nicht unter 17 und nicht über 21 Jahr alt sind;
4. alle sich für die Gesellschaft qualificirenden Damen, wenn sie durch ein Mitglied eingeführt werden;
5. Fremde, welche sich nach § 3 der schon bestehenden Gesetze der Ressource zur Gesellschaft qualificiren;
6. endlich als Ausnahme auch dreißig Hiesige, welche vorher durch wenigstens fünf Stimmen der Vorsteher von diesen zu perpetuellen Tanzmitgliedern aufgenommen worden sind. Allen übrigen Hiesigen, die nicht Mitglieder der Ressource sind, ist der Zutritt zu den Bällen nicht zu gestatten.

§ 73.

Jedes Individuum, das den Ball besuchen will, zahlt für jeden Ball als Eintrittsgeld 50 Kop. S., wenn er dieses Eintrittsgeld nicht vorher durch ein Abonnementsbillet für alle sechs Bälle abgelöst hat. Ein solches Abonnementsbillet kostet jedem wirklichen Mitgliede 2 Rbl. S. à Person, jedem Tanzmitgliede 4 Rbl. S.

Fremde müssen sich ihr Billet für jeden Ball mit 50 Kop. S. lösen lassen, desgleichen die Damen, die nicht zu den oben näher bezeichneten unmittelbaren Hausgenossen der Mitglieder gehören.

§ 74.

Jedes Billet gilt nur für die Person, für die es gelöst worden und mit deren Namen es bezeichnet ist. Der Mißbrauch eines solchen Billets zieht die Cassation desselben nach sich, so wie die Hinwegweisung des Mißbrauchenden. Eine Ausnahme machen die Abonnementsbilletts. Diese können auch für andere weibliche Angehörigen des Abonnenten, als für welche es geschrieben wurde, benutzt werden, jedoch nur nach vorher geschehener Anzeige dieser Umänderung bei dem Tanzvorsteher.

§ 75.

Es darf nur in Schuhen getanzt werden. Zuschauende können auch in Stiefeln den Ball besuchen, aber nicht in solchen tanzen, bei 1 Rbl. S. Strafe.

§ 76.

Die Musik beginnt um 7 Uhr und dauert bis 12 Uhr. Länger darf ohne Zustimmung der Vorsteher nicht getanzt werden.

§ 77.

Diese in der Versammlung der Gesellschaft approbirten Geseze, haben für jedes Mitglied verbindende Kraft, und damit sich kein Mitglied mit Unkenntniß der Geseze entschuldigen könne, sind eine hinreichende Anzahl Exemplare gedruckt, welche an die Mitglieder à 20 Kop. S. pr. Exemplar verabreicht werden.

§ 78.

Zugleich mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied zur unabweichbaren Befolgung dieser Geseze. Wer sich dennoch weigern sollte, denselben Folge zu lei-

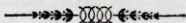
sten, oder sich der ihm zuerkannten Strafe zu entziehen, (die zum Theil bei den einzelnen Paragraphen namentlich angeführt ist, wo sie es aber nicht ist, dem Ermessen der Vorsteher überlassen bleibt) soll ohne Anstand von den Vorstehern mit Zuziehung der Comité aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 79.

Es steht jedem Mitgliede frei Vorschläge zum Besten der Gesellschaft den Vorstehern zur Beprüfung zu übergeben. Diese werden den Vorschlag, falls er ihnen annehmbar dünkt, berücksichtigen, im entgegengesetzten Falle aber unbeachtet lassen. Ist ein solcher Vorschlag jedoch von wenigstens 40 Mitgliedern unterzeichnet, so müssen die Vorsteher ihn zum Ballottement an die Gesellschaft bringen. Ein gleiches geschieht, wenn die Vorsteher eine Abänderung einzelner Punkte, die innere Einrichtung betreffend, für nothwendig erachten. — Anschläge, die solche Abänderungen proponiren, müssen 14 Tage ausgehängt werden. — Sollte dagegen durch Zeitverhältnisse und veränderte Umstände eine gänzliche Umarbeitung der bestehenden Gesetze nöthig erscheinen, so haben die Vorsteher, nachdem die Gesellschaft eine solche Umarbeitung bewilligt hat, diese zu veranstalten und die neue Gesetzsammlung der Gesellschaft zur Approbation vorzulegen. Erst nachdem diese ihre Zustimmung zu den vorgenommenen Veränderungen durch Stimmenmehrheit an den Tag gelegt hat, erhält die neue Sammlung bindende Gesetzeskraft und darf gedruckt werden, vorausgesetzt, daß die Obrigkeit dem Druck derselben ihre Bewilligung nicht versagt.

Urkundlich sind diese neu redigirten Gesetze der Gesellschaft der Ressource von der dazu durch die Gesellschaft erwählten Comité, so wie von den derzeitigen Vorstehern unterschrieben und mit dem Gesellschafts-Siegel bekräftigt worden.

Riga, den 16. October 1840.



An

**die Herren Vorsteher der Gesellschaft  
„Die Ressource“ in Niga.**

In Gemäßheit eines an mich ergangenen Auftrages Seiner Excellenz des Herrn Kriegs- und General-Gouverneurs 2c. Baron von der Pahlen, übersende ich den Herren Vorstehern der Ressource-Gesellschaft die mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Statuten dieses Vereins, mit dem Hinzufügen, daß der Hr. Minister der innern Angelegenheiten, auf die von Seiner Excellenz dem Herrn General-Gouverneur bei Einsendung der Statuten gemachte Vorstellung, gefunden hat, daß diese Statuten in der Gesellschaft in Kraft treten können, auch dieselbe ihren bisherigen Namen beibehalten kann, daß jedoch der § 79 dieser Regeln, wo von der möglichen Nothwendigkeit der Anfertigung neuer Statuten die Rede ist, dahin zu erläutern ist,

daß nicht nur der Druck, sondern auch die Abänderung der Statuten der Gesellschaft, nicht anders, als mit Erlaubniß der höhern Obrigkeit, zugelassen werden kann. Daher ich den Herren Vorstehern anempfehle, in Beziehung auf diese nähere Bestimmung des erwähnten 79. Paragraphen zur Erfüllung der Vorschrift des Herrn Ministers das Erforderliche wahrzunehmen.

Riga, den 3. Juni 1842.

Civil-Gouverneur: **G. v. Foelkersahm.**

